



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 1. August 1969

Teil I Nr. 6

Tag

Inhalt

Seite

1.8.69 Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften	37
1 8. 69 Ordnung über das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	38

Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften

vom 1. August 1969

Gemäß § 3 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über Ehrenpatenschaften (GBI. I S. 537) wird folgendes festgelegt:

I.

Die Übernahme von Ehrenpatenschaften für Kinder aus Familien mit sechs und mehr Kindern ist Bestandteil der Sorge des Staates für eine den Grundsätzen der sozialistischen Familienpolitik entsprechende Förderung kinderreicher Familien. Den örtlichen Staatsorganen obliegt es, die Übernahme von Ehrenpatenschaften zu nutzen, um die Initiative der staatlichen Organe und Institutionen, der Betriebe und Genossenschaften sowie der gesellschaftlichen Organisationen für die allseitige Unterstützung kinderreicher Familien weiter zu entwickeln.

II.

1. Ehrenpatenschaften können für Kinder aus Familien übernommen werden, in denen außer dem Patenkind mindestens fünf Kinder leben, die von beiden Eltern oder einem Elternteil abstammen oder von ihnen an Kindes Statt angenommen wurden.
2. Voraussetzung für die Übernahme der Ehrenpatenschaften gemäß Ziff. 1 ist, daß die Eltern des Kindes ein geordnetes Familienleben führen, eine gute Einstellung zur Arbeit haben und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen sollen die Eltern ihre Kinder zu

gesunden, lebensfrohen, tüchtigen und gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erziehen, die sich jederzeit für Frieden, Fortschritt und Sozialismus einsetzen.

3. Die Ehrenpatenschaft kann in jeder Familie nur einmal übernommen werden.

III.

1. Über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Für jedes Ehrenpatenkind wird ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 100M angelegt. Über das Guthaben können die Erziehungsberechtigten vom Zeitpunkt der Einschulung an verfügen. Im Falle des vorherigen Todes des Patenkindes können die Eltern oder die an deren Stelle tretenden Erben über das Guthaben sofort verfügen.
3. Dem Patenkind wird ein zusätzliches Geschenk überreicht.
4. Urkunde, Sparkassenbuch und Geschenk sind den Eltern des Patenkindes von den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Stadtkreise bzw. Stadtbezirke in würdiger Form zu überreichen. In Landkreisen soll die Überreichung gemeinsam mit dem Bürgermeister des Wohnortes der Eltern erfolgen. Zu der Überreichung sollen Vertreter der örtlichen gesellschaftlichen Organisationen hinzugezogen werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Rates kann die Überreichung durch einen Stellvertreter vorgenommen werden.

IV.

1. Einzelheiten über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften werden vom Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.